

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 553/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Käthe B [REDACTED] geborene S [REDACTED]
T [REDACTED], Israel, A [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 20. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

steigen werde. Weil die Erwerbseinkünfte im Jahre 1949 den einseinhalbfachen Tabellensatz erreichten, kommt es auf die Vorausschau am 31. 12. 1948 an.

Davon geht der Berufungsrichter aus. Die Feststellung des danach für das Ende des Entschädigungszeitraumes maßgebenden Zeitpunktes richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles; sie ist Tatfrage (vgl. BGH RZW 1958, 267). Dabei kann der Umstand, daß der Verfolgte durch mehrere Jahre hindurch das Vergleichseinkommen erzielt hat, für den Tatrichter ein Anzeichen dafür sein, daß die Voraussage der endgültigen Eingliederung schon bei Beginn des Zeitraumes, in dem das Vergleichseinkommen erzielt wurde, berechtigt war (vgl. BGH RZW 1969, 196 Nr. 27).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)